

(einer/einem Kund:in welche/r Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages über einen aufrechten Stromliefervertrag mit Energie AG Vertrieb verfügt)

Aktionszeitraum: 01.03.2025 bis 28.02.2026

Belehrung über das Rücktrittsrecht

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie AG Vertrieb für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie AG Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie AG Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren:

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH,
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz,
E-Mail: service@energieag.at,
Fax Nr.: +43 (0)800 818001,
Tel.: 0800 818000.

Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Holt Energie AG Vertrieb die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht insbesondere nicht zu, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit Energie AG Vertrieb zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten voranging.

Der Verbraucher kann gemäß § 3a KSchG weiters von einem Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Verhandlung als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, so insbesondere die Aussicht auf eine öffentliche Förderung. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher aber nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste/wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts einzeln ausgehandelt wurde oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.
Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 3 oder § 3a KSchG zurücktritt, hat Energie AG Vertrieb dem Verbraucher Zug um Zug alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen. Der Verbraucher hat die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung zu zahlen; die Übernahme der Leistung in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen. Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unτονlich, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.